

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ralf Neubauer (SPD) vom 25.02.21

und Antwort des Senats

Betr.: Dichtheitsprüfung nach dem Hamburgischen Abwassergesetz

Einleitung für die Fragen:

Im zweiten Halbjahr des Jahres 2020 hat die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft verschiedene Haushalte im Stadtteil Finkenwerder angeschrieben und auf die Notwendigkeit der Durchführung einer Dichtheitsprüfung für Abwasserleitungen nach dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG) hingewiesen. Eine solche Rechtspflicht ergibt sich aus §§ 15 Absatz 2, 17b HmbAbwG in Verbindung mit einer im Jahr 2014 eingeführten Technischen Betriebsbestimmung für Entwässerungsanlagen. Aus den Betriebsbestimmungen ergeben sich dabei aktuell laufende Fristen und Prüfarten.

Allerdings wurden die offenbar betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer nicht flächendeckend, sondern nur in Teilen angeschrieben. Vielen Betroffenen ist die Rechtslage daher nicht bekannt oder jedenfalls unklar.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie viele private Haushalte wurden vor dem Hintergrund der Frist 31.12.2020 aus den Technischen Betriebsbestimmungen – Bestehende Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten – in der Freien und Hansestadt Hamburg vor welchem Hintergrund angeschrieben? (Bitte nach Bezirken und Stadtteilen aufschlüsseln.)*

Antwort zu Frage 1:

Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngrundstücken außerhalb von Wasserschutzgebieten werden nur anlassbezogen angeschrieben, um auf die Notwendigkeit des Dichtheitsnachweises hinzuweisen und zur Vorlage des Dichtheitsnachweises aufzufordern. Anlässe dafür können beispielsweise Beschwerden von betroffenen Nachbarn oder Abwassermisstände sein.

Es wurden bisher Eigentümerinnen und Eigentümer von 154 Grundstücken außerhalb von Wasserschutzgebieten angeschrieben, eine Aufschlüsselung der Daten nach Bezirken und Stadtteilen ist dabei nicht erfolgt.

Frage 2: *Wie viele private Haushalte wurden vor dem Hintergrund der Frist 31.12.2020 aus den Technischen Betriebsbestimmungen – Bestehende Anlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten (Zone II und Zone III) – in der Freien und Hansestadt Hamburg vor welchem Hintergrund angeschrieben? (Bitte nach Bezirken und Stadtteilen aufschlüsseln.)*

Antwort zu Frage 2:

Der Termin 31. Dezember 2020 ist für diese Grundstücke nicht maßgebend. Die Fristen für die Dichtheitsnachweise in Wasserschutzgebieten sind bereits seit längerem abgelaufen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden seitens der zuständigen Behörde angeschrieben, soweit noch kein Dichtheitsnachweis vorliegt. Auch innerhalb von Wasserschutzgebieten besteht die Verpflichtung, die Dichtheitsprüfung ohne Aufforderung durch die Behörde durchzuführen. Innerhalb von Wasserschutzgebieten wird das Erfüllen der Vorgaben durch die zuständige Behörde kontrolliert.

In den Jahren 1997 bis 2010 lag die Zuständigkeit für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und damit auch der Dichtheitsnachweise bei Wohngrundstücken bei den Bezirksämtern. Aus diesem Zeitraum liegen der zuständigen Behörde keine zusammengefassten Daten über die von dort versandten Aufforderungen an die Eigentümerinnen und Eigentümer vor.

Seitens der zuständigen Behörde wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer von 1.421 Grundstücken innerhalb von Wasserschutzgebieten angeschrieben. Eine Aufschlüsselung der Daten ist nach Wasserschutzgebieten erfolgt, jedoch auch hier nicht nach Bezirken und Stadtteilen. Daher werden die Daten nachfolgend nach Wasserschutzgebieten angegeben.

Nachfolgender Übersicht ist die Anzahl der angeschriebenen Eigentümerinnen und Eigentümer je Wasserschutzgebiet zu entnehmen:

Tabelle

Baursberg	1.204
Süderelbmarsch/Harburger Berge	40
Curslack/Altengamme	26
Langenhorn/Glashütte	33
Billstedt	107
Eidelstedt/Stellingen	11

Frage 3: *Nach welchen Kriterien wurden die angeschriebenen Haushalte hierbei jeweils ausgewählt? Aus welchen Gründen werden in gleicher Weise betroffene private Haushalte nicht angeschrieben?*

Frage 4: *Wer kontrolliert in welcher Frequenz die Einhaltung der Dichtungsnachweise?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Siehe Antworten zu 1 und 2.

Die Einhaltung der Vorgaben zu den Dichtheitsnachweisen wird in Wasserschutzgebieten umfassend sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten anlassbezogen überprüft und durch die zuständige Behörde kontrolliert. Eine wiederkehrende Kontrolle wird derzeit nicht durchgeführt.

Frage 5: *Wie stellt der Senat grundsätzlich und im Einzelfall sicher, dass es für die Betroffenen ersichtlich ist, dass eine solche Überprüfung innerhalb bestimmter Fristen erfolgen muss? Was unternimmt die zuständige Behörde, über die Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger und die Fristsetzungen zu den im Allgemeinen nicht bekannten Technischen Betriebsbestimmungen hinaus, um die Betroffenen zu informieren?*

Antwort zu Frage 5:

Die aktuellen Informationen zu den Hamburger Regelungen zu Dichtheitsnachweisen werden im Internet unter <https://www.hamburg.de/abwasserleitung> der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren sind immer wieder Berichte in der Presse zu dem Thema erschienen.

Ein persönliches Anschreiben der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks war und ist nicht vorgesehen.